

356. Baulinien. A. Unterem 6. Februar 1899 übermittelt der Gemeinderat Altstetten die Bau- und Niveaulinienpläne der Saumackerstraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung der Vorlage erfolgte im Amtsblatt vom 13. Januar 1899 und sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 3. Februar 1899 keine Refurse eingegangen.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Bau- und Niveaulinien der Saumackerstraße vom Bahnareal bis zur Badenerstraße wurden bereits unterem 11. September 1897 vom Regierungsrate genehmigt; gegenwärtig handelt es sich

um die Fortsetzung der Straße von der Badenerstraße bis zur Albisriederstraße. Der Baulinienabstand beträgt wie auf der unteren Strecke 20 m. Die Niveaulinie steigt zuerst mit 0,2, dann mit 0,46, 1,32, 2,2, 2,75 und 4,82 ‰ gegen die Albisriederstraße hin. Das Querprofil ist vom Gemeindrat noch nicht festgesetzt worden. Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß und kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeindrat Altstetten vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Saumackerstraße von der Badenerstraße bis zur Albisriederstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeindrat Altstetten wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeindrat Altstetten unter Rückschluß eines Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Zustellung der übrigen Akten und Pläne.
